



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 653.513/3-V/2/99

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

14. MAI 1999

Landtag G-57-1999 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(*Ltg. - 228/A - 1/12 - 1999*)

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-57-1999
(Ltg.-228/A-1/12-1999)
18. März 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
18. März 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das
Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1999 beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98
Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu den folgenden Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluß wird dem § 1 ein neuer § 2 angefügt (obwohl das
Gesetz bereits einen § 2 aufweist). Demnach kann die Förderung nach dem NÖ.
Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 auch den Erstbezug von Wohnungen
umfassen. Hier ist zunächst eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und
der im zugrundeliegenden Initiativantrag ausgedrückten Regelungsabsicht
festzustellen: Unter „Erstbezug von Wohnungen“ wird nämlich im Bau- und
Immobilienbereich vor allem der erstmalige Bezug einer Wohnung nach

Fertigstellung (einer Neubauwohnung) bzw. nach Renovierung oder Sanierung (einer Altbauwohnung) verstanden. Beim vorliegenden § 2 (neu) ist jedoch, wie aus der Begründung des zugrundeliegenden Initiativantrags hervorgeht, an die erstmalige Hausstandsgründung durch junge Menschen gedacht. Eine Förderung sollen auch solche Personen erhalten, die nicht in den Genuß eines geförderten Eigenheimes oder einer geförderten Wohnung kommen. Damit handelt es sich freilich nicht um eine Objektförderung, sondern um eine Subjektförderung. Nach § 53 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 482 idF BGBl. Nr. 460/1990, sind Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, (bis zu einer Nutzfläche von 150 m²) von den Gerichtsgebühren befreit. Damit entspricht der Bund seiner in Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 390/1989, übernommenen Verpflichtung, jene Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die „durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind,“ (bis zu einer bestimmten Nutzfläche) von den Gerichtsgebühren zu befreien.

Es ist nun darauf hinzuweisen, daß die neugeschaffene Förderungsmaßnahme, insofern es sich eben um eine bloße Subjektförderung handelt, nicht das Tatbestandselement der „Finanzierung von Objekten“ nach § 53 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 erfüllt. Auf diesen Umstand sollten die Förderungswerber aufmerksam gemacht werden, um ihn bei ihren Dispositionen berücksichtigen zu können. Das Bundesministerium für Justiz ist gerne bereit, an der Erarbeitung solcher Informationen mitzuwirken.

Die vorgenommene Würdigung des in § 2 neu geschaffenen Förderungstyps hat überdies folgende Bedeutung: Gemäß § 4 des NÖ.

Landeswohnbauauförderungsgesetzes wird das Fondsvermögen unter anderem auch aus Beiträgen des Landes Niederösterreich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebildet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die den Ländern im Rahmen der Wohnbauförderung vom Bund zufließenden Wohnbauförderungsmittel nicht für die Unterstützung einer „erstmaligen Hausstandsgründung“ verwendet werden können, da diese Mittel ausschließlich für die Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum bestimmt sind. Eine Verwendung

dieser Mittel für die Förderung der „erstmaligen Hausstandgründung“ würde eine widmungs- und zweckwidrige Verwendung bedeuten.“

11. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Mag. Edmund *Freibauer*

den Klub der *ÖVP*

den Klub der *SPÖ*

den Klub der *FPÖ*

die Fraktion der *G*

die Abteilung *F2*

die *LAD1 - Verfassungsdienst*

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

17. Mai 1999

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)